

# § 3 BSuL-V

BSuL-V - Bildschirmarbeits- und Lasten-Verordnung – BSuL-V

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 3

Software, Gestaltung der Bildschirmarbeit

Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung von Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, hat der Dienstgeber Folgendes zu beachten:

- a) die Software muss
  - 1. der auszuführenden Tätigkeit angepasst sein,
  - 2. benutzerfreundlich sein und
  - 3. gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepasst werden können;
- b) die Systeme müssen
  - 1. den Bediensteten Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten und
  - 2. die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das den Benutzern angepasst ist;
- c) ohne Wissen der Bediensteten darf keinerlei Vorrichtung zur quantitativen oder qualitativen Kontrolle verwendet werden;
- d) die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)